

Friedhofsbenutzungssatzung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Visbek-Langförden in Visbek.

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und § 6 Abs. 1 Friedhofsgesetz (FhG) vom 10. Juni 2017 hat der Gemeindegemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Visbek-Langförden (Friedhofsträger) am 26. November 2024 die folgende Friedhofsbenutzungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsbenutzungssatzung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Visbek-Langförden. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 633/53, Flur 7, Gemarkung Visbek, mit einer Größe von insgesamt 1,0248 ha.

§ 2

Grabarten

- (1) Auf dem Friedhof bestehen Grabfelder für die folgenden Grabarten:
 - a) Wahlgrab für Erdbestattungen,
 - b) Wahlgrab in Gemeinschaftsgrabanlage für Erdbestattungen
 -
 - c) Wahlgrab im pflegefreien Rasenfeld für Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen
 -
 - d) Wahlgrab für Urnenbeisetzungen
 - e) Wahlgrab in Gemeinschaftsgrabanlage für Urnenbeisetzungen
 - f) Wahlgrab im pflegefreien Rasenfeld für Urnenbeisetzungen (Baumgrabstätten)
- (2) Gemeinschaftsgrabanlagen nach Abs. 1 können Anlagen mit und ohne besondere Gestaltungen umfassen. Gemeinschaftsgrabanlagen mit besonderen Gestaltungen sind gärtnerisch umfassend gestaltet und dauerhaft gepflegt.
- (3) Weitere Grabarten können durch Beschluss des Gemeindegemeinderates mit Genehmigung durch den Oberkirchenrat (Art. 27 Abs. 1 Nr. 9 Kirchenordnung) eingerichtet werden.

§ 3

Grababmessungen

Die Grabstätten haben mindestens folgende Abmessungen:

- | | |
|--|--------------------------------|
| a) Wahlgrab für Erdbestattungen (Einzelgrab) | Länge: 2,20 m., Breite 1,35 m. |
| b) Wahlgrab für Erdbestattungen (Doppelgrab) | Länge: 2,20 m., Breite 2,35 m. |
| c) Wahlgrab für Urnenbeisetzungen | Länge: 1,00 m., Breite 1,00 m. |
| d) Wahlgrab in Gemeinschaftsgrabanlage für Urnenbeisetzungen | Länge: 0,50 m., Breite 0,50 m. |
| e) Wahlgrab im pflegefreien Rasenfeld für Urnenbeisetzungen | Länge: 0,50 m., Breite 0,50 m. |

Bei älteren Grabstätten bestimmen die Gegebenheiten vor Ort die Größe der Grabstätte.

§ 4

Dauer der Nutzungsrechte bei Wahlgräbern

- (1) Die Nutzungsrechtsdauer bei Wahlgräbern beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Verlängerung eines Nutzungsrechtes für Wahlgräber ohne Anpassung an die Ruhefrist muss mindestens für zwei Jahre erfolgen.
- (3) Ein Vorerwerb von Grabstätten ist nicht vorgesehen.

§ 5

Gestaltungsvorschriften

- (1) Leitbild für die Gestaltung der Grabstätten ist der grüne, blühende Friedhof. Jede Grabstätte ist so zu gestalten, zu unterhalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen sowie in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Gestaltung von Grabstätten umfasst die Errichtung von Grabmalen und die gärtnerische Gestaltung. Sie ist Recht (§ 30 Abs. 1 Satz 5 FhG) und Verpflichtung (§§ 36 Abs. 1 und 38 Abs. 1 FhG) zugleich. Einfassungen und Grababdeckungen, die eine bauliche Einheit mit dem Grabmal bilden, sind dem Grabmal zuzuordnen, alle anderen gelten als Teil der gärtnerischen Gestaltung.
- (3) Zur Gestaltung der Grabstätten im Einzelnen wird auf die anliegenden Gestaltungsrichtlinien verwiesen, die Bestandteil dieser Satzung sind. Soweit die Gestaltung von Grabanlagen ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten ist, ist sie nicht Gegenstand der Gestaltungsvorschriften. Dies gilt insbesondere für Gemeinschaftsgrabanlagen (§ 25 FhG), Baumgrabstätten (§ 26 FhG) und Kolumbarien (§ 27 FhG).
- (4) Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes ist bei der Gestaltung der Grabstätten in besonderer Weise Rechnung zu tragen (§ 48 FhG). Insbesondere ist die Verwendung von Materialien unzulässig, die mit Farben oder Lacken, auf chemische oder in sonstiger Weise umweltbelastend behandelt worden sind und dabei zu einer Verunreinigung des Bodens führen können.
- (5) Auf dem Friedhof sind Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Allgemeine Gestaltungsvorschriften gelten grundsätzlich in gleicher Weise für alle Grabfelder. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften gelten nur für die Grabfelder, die ausdrücklich als Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften ausgewiesen sind; sie gehen dort im Zweifel den allgemeinen Gestaltungsvorschriften vor. Für die folgenden der unter § 2 genannten Grabfelder bestehen zusätzliche Gestaltungsvorschriften:
 - c) Wahlgrab im pflegefreien Rasenfeld für Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen
 - f) Wahlgrab im pflegefreien Rasenfeld für Urnen. (Baumgrabstätten).

§ 6

Pflichten der Nutzungsberechtigten

- (1) Recycling ist nach der Abfallvermeidung der wirkungsvollste Weg, um Rohstoffe zu sparen und damit auf die Erzeugung von Kohlendioxid (CO²) zu verzichten. Aus diesem Grund ist der anfallende Abfall auf unserem Friedhof entsprechend der vorhandenen Abfallbehältnisse zu trennen. Gewerbetreibende sind nach § 13 Abs. 5 Satz 3 FhG verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (2) Nutzungsberechtigte eines bereits bestehenden Wahlgrabes sind verpflichtet, vor einer Bestattung das Grabmal, die Einfassung, Pflanzen mit umfangreicherem Wurzelwerk sowie größere Ausstattungsgegenstände zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Soweit mit der Friedhofsverwaltung kein anderer Termin vereinbart wird, müssen diese Arbeiten zwei Werktage vor der Bestattung abgeschlossen sein.
- (3) Wenn für eine Beerdigung ein Grabmal, eine Einfassung, die Bepflanzung oder Ausstattungsgegenstände von einer benachbarten Grabstelle vorübergehend entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte des Grabes, von dem aus die Maßnahme verursacht wird, die Kosten zu tragen. Nach der Bestattung ist das Nachbargrab umgehend wieder in den vorherigen Zustand zu versetzen.

§ 7

Übergangsvorschriften

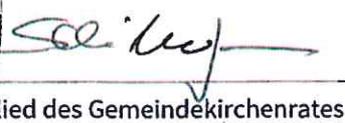
Diese Satzung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsbenutzungssatzung tritt am 01. Februar 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 25. März 2019 außer Kraft.

49429 Visbek, den 26. November 2024

 
Vorsitzende(r) des Gemeindefriedhofsrates Mitglied des Gemeindefriedhofsrates



Gestaltungsrichtlinien

Anlage zu § 5 Abs. 3 der Friedhofsbenutzungssatzung vom 26. November 2024 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Visbek-Langförden in Visbek.

1. Allgemeine Vorschriften für gärtnerische Gestaltungen

- (1) Bauliche und gestalterische Elemente, die Teil der gärtnerischen Gestaltung sind, dürfen nur aus Materialien und Bearbeitungsformen bestehen, die dem gestalterischen Leitbild des grünen, blühenden Friedhofes (§ 35 Friedhofsgesetz) nicht widersprechen.
- (2) Nicht zulässig sind Gestaltungen oder Bearbeitungen, die andere Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören könnten oder zu einer Verunstaltung des Friedhofes führen würden. Dies sind insbesondere
 - a) die Verwendung von Kunststoffen oder Hartfaserplatten und vergleichbaren Baustoffen sowie von Blechen insbesondere auch für die Grabumrandung,
 - b) das Belegen der Grabstätte mit gebrochenen, nicht natürlichen Materialien wie Glas, Kunststoffen oder ähnlichen Materialien,
 - c) die Verwendung von verbotenen oder herabsetzenden Zeichen und Inschriften, sowie von Zeichen und Inschriften, die zu Kontroversen Anlass geben könnten.
- (3) Grababdeckungen aus Kies, Splitt oder vergleichbaren Stoffen sind nicht erlaubt.
- (4) Die Bepflanzung darf die Größe der Grabstätte nicht überschreiten. Um sicherzustellen, dass das Wurzelwerk von Bäumen und Sträuchern nach § 36 Abs. 3 FhG nicht dauerhaft über die Grabstätte hinausragt, darf auf Erdgrabstätten eine Höhe von 1,20 m. und auf Urnengrabstätten eine Höhe von 0,60 m. nicht überschritten werden. Die Anpflanzung von Bäumen bedarf nach § 36 Abs. 3 FhG immer der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (5) Zur Abgrenzung sind die Grabstätten mit Einfassungen aus Naturstein zu versehen. Die Breite der Einfassung muss mindestens 6 cm und darf maximal 8 cm betragen. Diese Einfassungen dürfen ausschließlich von Fachfirmen gesetzt werden. Die Einfassungen sind verkehrssicher zu errichten. Soweit die Verkehrssicherheit nicht gegeben ist, wird der Friedhofsträger die notwendigen Maßnahmen nach § 14 Abs. 3 FhG ergreifen. Die Einfassung kann auch mit einer Hecke (lebende Einfassung) erfolgen. Bezogen auf die angrenzende Wegfläche darf die Einfassung eine Höhe von 6 cm und eine lebende Einfassung eine Höhe von 25 cm nicht überschreiten.
- (6) Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen oder Blumen bestehen. Von Kunststoffen (z.B. Plastikblumen) ist abzusehen. Grablichter sind erlaubt, müssen jedoch nach dem Abbrennen über den eigenen Hausmüll entsorgt werden.
- (7) Die gärtnerische Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt unbeschadet der Bestimmungen der §§ 12 Abs. 3 Buchst. f) und g), 35, 36, und 38 FhG keinen weiteren Anforderungen.

- (8) Für zusätzliche gestalterische Elemente, die nicht Teil der gärtnerischen Gestaltung sind, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend.

2. Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale

- (1) Für Grabmale sind insbesondere natürliche Werkstoffe wie Natursteine zu verwenden. Grabmale aus anderen Materialien sind im Einzelfall im Genehmigungsverfahren unter Würdigung einer harmonischen Gesamtstruktur des Friedhofes zu beurteilen.
- (2) Nicht zulässig sind Grabmale, deren Gestaltungen andere Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören könnten oder zu einer Verunstaltung des Friedhofes führen würden. Dies sind insbesondere
- a) Grabmale, die sich in Form, Farbe, Umfang oder Gestaltung erheblich und überproportional von der Umgebung der Grabstätte abheben.
 - b) Grabmale aus Kunststoffen oder Kunststoffteilen,
 - c) die Verwendung von verbotenen oder herabsetzenden Zeichen und Inschriften, sowie von Zeichen und Inschriften, die zu Kontroversen Anlass geben könnten,
 - d) Grabmale mit Einrichtungen, die auf technischem Wege oder durch manuelle Eingriffe zu einer Veränderbarkeit der äußeren Gestaltung führen können.
- (3) Soll auf dem Grabmal ein Portrait angebracht werden, so darf es die Gestaltung nicht dominieren und die Höhe und Breite von 10 cm (Fotos in Medaillons) bzw. 25 cm. (Gravur) nicht überschreiten. Das Bild muss in Inhalt und Gestaltung dem würdigen Gedenken dienen, wie es auf dem Friedhof üblich ist.

(4) Auf Grabstätten können als Grabmale Stelen, Kissensteine und Breitsteine errichtet werden. Es gelten die folgenden Abmessungen:

a) **Einstellige Grabstätten für Erdbestattungen**

	max. Breite	max. Höhe	mind. Stärke
Stelen	55 cm	110 cm	12 cm
Kissensteine	50 cm	40 cm	12 cm
Breitsteine incl. Sockel	60 cm	90 cm	12 cm

b) **Zweistellige Grabstätten für Erdbestattungen**

	max. Breite	max. Höhe	mind. Stärke
Stelen	60 cm	130 cm	14 cm
Kissensteine	50 cm	40 cm	12 cm
Breitsteine incl. Sockel	120 cm	100 cm	12 cm

Auf zweistelligen Grabstätten dürfen zwei Stelen aufgestellt werden.

c) **Grabstätten für Urnenbeisetzungen**

	max. Breite	max. Höhe	mind. Stärke
Stelen	30 cm	60 cm	12 cm
Kissensteine	50 cm	40 cm	12 cm
Breitsteine incl. Sockel	60 cm	60 cm	12 cm

Die Berechnung für die Höhe der Grabmale erfolgt ab der Oberkante des Erdreichs auf der Ebene der Einfassung.

3. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Grabstätten im Rasenfeld

Angaben über die bestattete Person sind auf einem erdbündig mit der Rasenfläche verlegten Liegestein mit den untenstehenden Abmessungen anzubringen. Name und Geburts- bzw. Sterbedatum der verstorbenen Person sind von einem Steinmetz vertieft in den Liegestein einzuarbeiten. Aufgesetzte Buchstaben sind nicht zugelassen.

	max. Breite	max. Höhe	mind. Stärke
Liegestein	50 cm	40 cm	6 cm

4. Ablage von Grabschmuck

Die Bepflanzung und die Ablage von Grabschmuck auf Grabstätten im Rasenfeld und Gemeinschaftsgrabanlagen sind nicht gestattet. Zur Ablage von Grabschmuck werden gemäß § 28 Abs. 5 FhG besondere Stellen ausgewiesen. In der Zeit vom Ewigkeitssonntag bis zum 28. Februar des Folgejahres darf Grabschmuck als Sonderregelung auf Gräbern im Rasenfeld abgelegt werden. Spätestens zum 1. März ist der Grabschmuck wieder zu entfernen.